

## Satzung

### zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Waldmünchen (Wasserabgabebesatzung - WAS) vom 23. AUG. 1995

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Waldmünchen vom 23.08.1995:

#### § 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) "Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet ausgenommen die Gemeindeteile

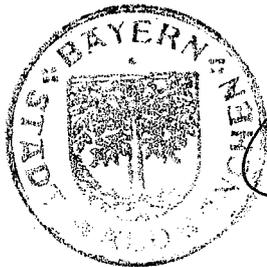
Gibacht, Lengau Hs.Nr. 4, Heinzlgrün Hs.Nr. 5, Posthof Hs.Nr. 1, 2, 3 und 6, Hammer, Hochabrunn, Englmannsbrunn, Rannersdorf Hs.Nr. 1, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19 und 20, Lampachshof, Zillendorf, Lodischhof Hs.Nr. 12 und 19, Grub, Eglsee Hs.Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12 1/2 und 15, Schäferei Hs.Nr. 21, Untergrafenried Hs.Nr. 25

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 11. DEZ. 1997



STADT WALDMÜNCHEN

  
Aumüller  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 12. DEZ. 1997 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, 1. Stock, Zimmer 12) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. DEZ. 1997 angeheftet und am 20. DEZ. 1997 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 30. DEZ. 1997



STADT WALDMÜNCHEN

  
Aumüller

Erster Bürgermeister